

Teilnahmebedingungen
für die Schädlingsbekämpfer-Kurse

Stand Jan. 2003

1. Leistungen

Die Regelstudienzeit dauerte je nach Lehrgang zwischen 14 und 18 Monaten und beginnt mit der Zusendung dem ersten Kurstag.

Mit ihrer Anmeldung erkennen Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Form an.

Jedem Teilnehmer wird zu Beginn der Ausbildung der Lehrstoffplan ausgehändigt.

Praktische und theoretische Kenntnisse werden in regelmäßigen Kurstagen (vorzugsweise am Wochenende) vermittelt und geübt. Außerdem bereitet am Ende des Lehrgangs ein Intensivseminar auf die Prüfung vor in dem die Inhalte des Lehrgangs wiederholt werden.

Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit von Dozenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbarer Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung; in dieser Fall wird ein neuer Termin angesetzt.

Je nach Fortschritt ist eine Verkürzung des Lehrgangs in einzelvertraglicher Regelung möglich.

Der Lehrgang endet mit einer Prüfung vor der nach dem Gefahrstoffrecht zuständigen Stelle beziehungsweise der Industrie und Handelskammer (IHK). Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die zuständige Stelle/die IHK, so schließt das Absolvieren des Lehrgangs ist nicht automatisch in die Zulassung zur Prüfung ein.

Bei der Klärung der Voraussetzungen für die Prüfungszulassung sind wir gerne behilflich.

Nach bestandener Prüfung erhält der AbsolventIn durch die IHK in die Anerkennung als geprüfte SchädlingsbekämpferIn, SchädlingsbekämpferIn im Gesundheits- und Vorratsschutz oder als SchädlingsbekämpferIn im Holz- und Bautenschutz. Eine Bescheinigung über die vorliegende Sachkunde wird ausgestellt.

2. Lehrgangsgebühren

Es gelten die jeweils in den Lehrgangs-Informationen genannten Preise, bei allen Lehrgängen zuzüglich der Prüfungsgebühren, die durch die Prüfungsstelle erhoben werden.

Die Lehrgangsgebühr ist in Monats- / Quartalsraten zu entrichten. Die Lehrgangsgebühren sind jeweils am 15. eines Monats oder am 15. Tag eines Quartals fällig, erstmals nach dem ersten Kurstag. In den Lehrgangsgebühren sind Unterlagen, Arbeitsbögen und Seminare enthalten. Die Zahlung ist auch als

Gesamtbetrag bei Studienbeginn möglich, hierbei wird ein Rabatt gewährt.

In den Lehrgangsgebühren sind **nicht** enthalten: Anfahrt-, Unterkunft- und Verpflegungs- sowie die Prüfungskosten.

3. Widerspruchsrecht

Der angemeldete Teilnehmer hat das Recht von einem Lehrgang bis zu zwei Wochen nach Erhalt des ersten der Anmeldebestätigung von dem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Frist reicht die Absendung innerhalb der Frist aus. Der Widerruf ist in schriftlicher Form zu richten an die SK Hygiene Akademie, Obere Bachgasse 1, 88515 Herbertingen; am besten in Form eines eingeschriebenen Briefes vorzunehmen.

4. Kündigungsrecht

Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des 1. Halbjahres eines Lehrgangs mit Frist von sechs Wochen zulässig. Nach Ablauf des 1. Halbjahres ist eine Kündigung jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Kündigung muß in schriftlicher Form erfolgen, wir empfehlen einen eingeschriebenen Brief. Bei fehlender schriftlicher Kündigung werden die weiteren Raten für den Lehrgang fällig.

5. Sonstige Vereinbarungen

Die Unterrichtsunterlagen werden nach dem derzeitigen Stand des Wissens und Technik sorgfältig vorbereitet. Für die Verwertung erworbenen Erkenntnisse oder/und erteilten Rat übernehmen wir keine Haftung. Alle Rechte auch die Vervielfältigung der Lehrgangsunterlagen, Studienbriefe und sonstiger Materialien behalten wir uns vor. Sollten einzelne Punkte in der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Punkte weiterhin gültig. Ergänzungen oder Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form.

Die SK Hygiene Akademie übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle eintretende Schadensfälle.

6. Gerichtsstand

Für ein Gerichtsstand ist der Wohnort des Teilnehmers maßgebend. Ansonsten vereinbaren die Parteien des Lehrgangs-Vertrags bei Streitigkeiten, im Vorfeld eine gütige und einvernehmliche Einigung außergerichtlich zu herbeizuführen.